Niederhasli
natürlich stadtnah leben

Gemeinderat
Protokollauszug der 19. Sitzung vom 17. November 2026

268/2026 30 Polizeiliches

Vorübergehende Verkehrsanordnungen Industrie Süd Oberhasli, Seeblerstrasse und Parkplatz Dreschschüür Niederhasli
Genehmigung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 105 vom 20. Juni 2023 hat der Gemeinderat erstmals ein vorübergehendes Parkverbot für die Dauer von 30 Tagen mit Option auf weitere 30 Tage für Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t an verschiedenen Strassenabschnitten im Industriegebiet Süd in Oberhasli angeordnet. Anlass dafür waren insbesondere widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Behinderungen des Verkehrs und der Zufahrten zu den ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie weitere Missstände im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Strassenraums.

Da sich die Situation nach einer zwischenzeitlichen Verbesserung erneut verschlechterte, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 189 vom 19. November 2024 weitere vorübergehende Verkehrsanordnungen im Industriegebiet Süd in Oberhasli sowie an der Seeblerstrasse in Niederhasli beschlossen. Im Rahmen der anschliessenden Überprüfung unter Einbezug der Kommunalpolizei RONN und der Kantonspolizei Zürich zeigte sich, dass zur wirksamen Durchsetzung der Massnahmen ergänzende Regelungen erforderlich waren.

In der Folge wurden die vorübergehenden Verkehrsanordnungen mit Beschluss Nr. 114 vom 27. Mai 2025 neuerlich angepasst und insbesondere die Parkierung im Industriegebiet Oberhasli Süd auf die entsprechend markierten Parkfelder mit einer maximalen Parkdauer von zehn Stunden beschränkt. Zudem wurden für verschiedene Strassenabschnitte Parkverbote angeordnet. Die vorübergehenden Verkehrsanordnungen im Industriegebiet Oberhasli Süd und an der Seeblerstrasse in Niederhasli gelten bis zum 31. Juli 2027.

Die Gemeinde Niederhasli verfolgt weiterhin das Ziel, die Parkierung auf öffentlichem Grund langfristig einheitlich und zweckmässig zu regeln sowie den festgestellten Missständen wirksam entgegenzuwirken. Da die Erarbeitung und Umsetzung eines definitiven Parkierungsregimes noch nicht abgeschlossen ist, sollen die bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen über den 31. Juli 2027 hinaus bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die bisherigen Regelungen bis zur Einführung einer definitiven Lösung weiterhin gelten und keine Regelungslücke resp. neuerliche Missstände entstehen.

Zusätzlich besteht beim Parkplatz Dreschschür an der Furtstrasse in Niederhasli Handlungsbedarf. Auf dem genannten Parkplatz gilt derzeit eine maximale Parkdauer von 15 Stunden. Die vergleichsweise lange zulässige Parkdauer erschwert der Kommunalpolizei RONN die wirksame Kontrolle und Ahndung von Parkzeitüberschrei-

tungen. Gleichzeitig wird der Parkplatz vermehrt durch schwere Nutzfahrzeuge genutzt. Diese beanspruchen aufgrund ihrer Abmessungen erhebliche Flächen und schränken dadurch die verfügbaren Parkmöglichkeiten für Personenwagen ein.

Erwägungen

Die geltende Nachtparkverordnung der Gemeinde Niederhasli erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gegen Gebühr. Gemäss Art. 6 kann der Gemeinderat das Abstellen bestimmter Fahrzeugarten auf öffentlichem Grund einschränken oder generell untersagen.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Die Missachtung entsprechender Verkehrsanordnungen kann nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts geahndet werden.

Bei vorübergehenden Verkehrsanordnungen sind die massgebenden Bestimmungen der kantonalen Signalisationsverordnung zu beachten. Die Zulässigkeit und Dauer einer weiteren Verlängerung sowie die erforderlichen Verfahrensschritte sind vor der Umsetzung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Die bisherigen vorübergehenden Verkehrsanordnungen im Industriegebiet Süd in Oberhasli sowie an der Seeblerstrasse in Niederhasli haben zum Ziel, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, die ungehinderte Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken sicherzustellen und einer übermässigen Beanspruchung des öffentlichen Strassenraums entgegenzuwirken.

Da die definitive Neuregelung der Parkierung noch aussteht resp. in Bearbeitung ist, ist eine Verlängerung der bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen angezeigt. Die bisherigen Signalisationen und Markierungen können unverändert weiterverwendet werden. Durch die Verlängerung der bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen entstehen somit keine zusätzlichen Kosten für Signalisationsmaterial und Markierungen.

Mit einer Reduktion der maximal zulässigen Parkdauer von 15 Stunden auf 6 Stunden beim Parkplatz Dreschschüür soll die längerfristige Belegung der Parkfelder eingeschränkt und der Fahrzeugwechsel gefördert werden. Gleichzeitig wird dadurch die Kontrolle der Parkdauer durch die Kommunalpolizei RONN erleichtert.

Die zusätzliche Beschränkung der Parkberechtigung auf Personenwagen soll verhindern, dass der Parkplatz weiterhin durch Lastwagen und andere grössere Fahrzeuge übermässig beansprucht wird. Landwirtschaftliche Fahrzeuge werden von dieser Fahrzeugbeschränkung ausgenommen, damit deren Nutzung des Parkplatzes weiterhin möglich bleibt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen werden folgende Massnahmen beantragt:

Industrie Süd, Oberhasli

Die bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen werden unverändert verlängert. Dies betrifft insbesondere:

- die vorübergehenden beidseitigen Parkverbote (Signal Nr. 2.50 "Parkieren verboten") für alle Fahrzeuge und Anhänger, ausgenommen Personenwagen, im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, an den Strassenabschnitten Buchenhag- und Grabenackerstrasse gemäss Planunterlage Oberhasli Süd vom 25. April 2025.
- die vorübergehenden Parkverbote (Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten) für alle Fahrzeuge und Anhänger im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf dem Wendeplatz Stockackerstrasse.
- die vorübergehenden beidseitigen Parkverbote (Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten) für alle Fahrzeuge und Anhänger im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf den Strassenabschnitten Kleinibigweg (Kat.-Nr. 1699), Weidenweg (Kat.-Nr. 1702), Langwiesenweg (Kat.-Nr. 1510) und Grossibigweg (Kat.-Nr. 1721).

  Fahrzeuge dürfen im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf den Strassenabschnitten Buchenhag-, Grabenacker- und Stockackerstrasse weiterhin ausschliesslich und während max. 10 Stunden in den vorhandenen weissen Parkfeldern abgestellt werden.
- Dauer: Verlängerung ab 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2028.

Die aktuell vorhandenen Signalisationen und Markierungen bleiben unverändert bestehen.

Seeblerstrasse, Niederhasli

- die vorübergehenden Parkverbote für alle Fahrzeuge und Anhänger im gesamten Strassenabschnitt Seeblerstrasse, Niederhasli, gemäss Planunterlage vom 8. April 2025.
- das untersagte Parken im gesamten Signalbereich (Signal Nr. 2.50 "Parkieren verboten") für alle Fahrzeuge und Anhänger.
- Dauer: Verlängerung ab 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2028.

Die aktuell vorhandenen Signalisationen bleiben unverändert bestehen.

Parkplatz Dreschschür, Furtstrasse, Niederhasli

Für den Parkplatz Dreschschür an der Furtstrasse wird folgende Anpassung des bestehenden Parkregimes beantragt:

- Reduktion der maximal zulässigen Parkdauer von bisher 15 Stunden auf neu 6 Stunden.
- Beschränkung der Parkberechtigung auf Personenwagen.
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind sowohl von der maximal zulässigen Parkdauer als auch von der Beschränkung der zugelassenen Fahrzeugarten ausgenommen.
- Für Veranstaltungen in der Dreschschür können durch die zuständige Gemeindestelle zeitlich befristete Spezialbewilligungen erteilt werden, welche Ausnahmen von der maximalen Parkdauer ermöglichen.
- Anpassung der bestehenden Signalisation an das vorübergehende geltende Parkregime.

Dauer: vom Zeitpunkt der Rechtskraft und Signalisation der vorübergehenden Verkehrsanordnung bis zum 31. Dezember 2028.

Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Kosten

Im Rahmen der Verlängerung der bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen im Industriegebiet Süd in Oberhasli sowie an der Seeblerstrasse in Niederhasli entstehen keine zusätzlichen Kosten für Signalisationsmaterial oder Bodenmarkierungen, da die bestehenden Signalisationen und Markierungen unverändert weiterverwendet werden können.

Die vorübergehende Anpassung des Parkregimes beim Parkplatz Dreschschür an der Furtstrasse in Niederhasli erfordert die zusätzliche Anschaffung von Signalisationsmaterial (Tafeln etc.). Im Budget 2026, Konto 6150.3142.32, Signalisationen Sicherheit, ist für Markierungen und Signaltafeln etc. insgesamt ein Betrag von Fr. 6'000.— eingestellt. Die anstehenden Aufwendungen für Signalisationsmaterial (Tafeln etc.) können im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages angeschafft werden.

Beschluss

1. Dem Antrag für die Verlängerung der bestehenden vorübergehenden Verkehrsanordnungen im Gebiet Industrie Süd in Oberhasli (Grabenacker-, Stockacker- und Buchenhagstrasse sowie Kleinibigweg, Weidenweg, Langwiesenweg und Grossibigweg) und an der Seeblerstrasse in Niederhasli wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Die bisherigen Verkehrsanordnungen werden unverändert ab dem 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

2. Der vorübergehenden Anpassung des bestehenden Parkregimes beim Parkplatz Dreschschür an der Furtstrasse in Niederhasli wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Die Anordnungen gelten ab dem Zeitpunkt an dem die vorübergehenden Verkehrsanordnungen rechtskräftig und signalisiert sind, bis zum 31. Dezember 2028.

3. Der Anschaffung des erforderlichen Signalisationsmaterials (Tafeln etc.) für die vorübergehende Verkehrsanordnung beim Parkplatz Dreschschüür an der Furtstrasse in Niederhasli wird zugestimmt.

4. Der Betriebsleiter Werke wird mit der erforderlichen Anpassung der Signalisation beim Parkplatz Dreschschür beauftragt.

5. Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

6. Die vorübergehenden Verkehrsanordnungen werden auf der Gemeindewebsite bekanntgegeben.

7. Die Kommunalpolizei RONN wird beauftragt, die Einhaltung der Verkehrsanordnungen durch gezielte Kontrollen zu überwachen und festgestellte Widerhandlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ahnden.

8. Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Verteiler

- Kantonspolizei Zürich (Verkehrstechnische Abteilung), per Mail (sath@kapo.zh.ch), zur Information
- Polizei RONN, per Mail (Intranet)
- Kantonspolizei Zürich, per Mail (mysa@kapo.zh.ch)
- Kantonspolizei Zürich, per Mail (lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Gemeindepräsident
- Gesundheits- und Sicherheitsvorsteher
- Tiefbau- und Landschaftsvorsteher
- Abteilungsleiter Gesellschaft und Sicherheit
- Abteilungsleiter Bau und Umwelt
- Betriebsleiter Werke

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Gemeindepräsident
Daniel T. Wüest

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)

Daniel Wueest
18.11.2026

deepsign

Abteilungsleiter Präsidiales / Substitut
Dennis Hofer

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)

Dennis Hofer
18.11.2026

deepsign

Versand: 23. November 2026